

# Technische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Um die Zertifizierung zu erreichen und diese aufrechtzuerhalten, müssen Kunden der Bureau Veritas Switzerland AG (im Folgenden Bureau Veritas Certification genannt) ihre Managementsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden Standards bringen und halten sowie Bureau Veritas Certification uneingeschränkten Zugang gewähren, um diese Managementsysteme anhand der geltenden Standards zu auditieren oder anderweitig zu verifizieren.
- 1.2 Die Bureau Veritas Certification erteilte Zertifizierung bezieht sich nur auf jene Dienstleistungen oder Produkte, die im Rahmen der von Bureau Veritas Certification zertifizierten Managementsysteme des Kunden geliefert bzw. hergestellt werden. Für bestimmte Zertifizierungsverfahren ist eine Erweiterung des Inhaltes dieser technischen Vertragsbedingungen erforderlich. Dies geschieht separat für das jeweils betroffene Verfahren. Der Kunde haftet allein für jeden Mangel an seinen Dienstleistungen und Produkten und muss Bureau Veritas Certification vor allen Mängeln, Ansprüchen oder Haftungen, die sich aus diesen Dienstleistungen und Produkten ergeben, verteidigen, schützen und schadlos halten.
- 1.3 Die erteilte Zertifizierung entbindet die Kunden nicht von ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen oder Produkte oder anderen Anforderungen im Geltungsbereich ihrer Managementsysteme.
- 1.4 Bureau Veritas Certification ist berechtigt, Kopien von Kundeninformationen anzufertigen, wie in ISO/IEC 17021-1 oder wie in der Aufbewahrungsrichtlinie der Akkreditierungsstelle gefordert wird.

## 2. DIENSTLEISTUNGEN

### 2.1 DEFINITIONEN

- 2.1.1 Begriffe in Grossbuchstaben, die hier nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die solchen Begriffen durch das "Konformitätsbewertungs"-Vokabular gegeben wird wie in den ISO17000-Normen angegeben und gegebenenfalls durch die verbindlichen Dokumente von IAF und EA ergänzt werden..

### 2.2 ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG

- 2.2.1 Der Auftraggeber (der die Akkreditierung für die Dienstleistungen besitzt) für die Erbringung von akkreditierten Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages ist:
- (a) Bureau Veritas Certification Holdings SAS UK Branch, für Dienstleistungen unter der UKAS Akkreditierung.
- (b) Bureau Veritas Certification Holdings SAS für Dienstleistungen unter der ANAB und SAAS Akkreditierung oder UNIFE Auszeichnung.
- (c) Die lokale juristische Person von Bureau Veritas für Dienstleistungen im Rahmen ihrer Akkreditierung.  
Die akkreditierte juristische Person wird dem Kunden gegenüber benannt. Die akkreditierte juristische Person ist berechtigt, die zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten gegenüber dem Kunden rechtlich durchzusetzen.
- 2.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, über ein Antragsformular („SF01“), detaillierte Informationen über die Grösse und den Umfang seiner Tätigkeiten und über das Managementsystem zu liefern.
- 2.2.3 Bureau Veritas Certification erstellt nach Erhalt dieser Informationen vom Kunden ein Angebot.
- 2.2.4 Für Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsysteme wird Bureau Veritas Certification die Auditzeit auf der Grundlage der vom Kunden eingereichten Informationen und der Anwendung der IAF-Pflichtdokumente festlegen. Die Berechnungsgrundlage kann dem Kunden zur Rechtfertigung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.5 Wenn ein Multi-Site-Angebot erstellt wird, basiert dies auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen und beinhaltet die Multi-Site-Kriterien der Akkreditierungsregeln gemäss der neuesten Ausgabe der relevanten Akkreditierungsregeln für jedes Zertifizierungssystem. Wenn sich herausstellt, dass nachträgliche vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen nicht korrekt sind, behält sich Bureau Veritas Certification das Recht vor, ihr Angebot und/oder den Vertrag entsprechend zu ändern und zu

korrigieren, um die Einhaltung der oben genannten Regeln zu gewährleisten.

- 2.2.6 Bureau Veritas Certification ist akkreditiert / zugelassen nach diversen Standards, z.B. der SN EN ISO 17021-1, Regelwerke der IATF, der UNIFE, des KBA und VDA. Soweit einschlägig gelten diese Standards auch in dem Verhältnis zwischen Bureau Veritas Certification und dem Kunden in dem Sinne, dass die vorgeschriebenen Massnahmen und Verhaltenskodizes, denen Bureau Veritas Certification gemäss dieser Regelung unterliegt, auch für den Auftraggeber / Kunden gelten müssen.

### 2.3 ABLAUF DER ERSTZERTIFIZIERUNG

Die Einzelheiten der zu erbringenden Dienstleistungen müssen zwischen dem Kunden und Bureau Veritas Certification vor Beginn der Dienstleistung vereinbart werden.

#### 2.3.1 STUFE 1 – AUDIT

Bureau Veritas Certification führt eine Bereitschaftsbewertung für das Stufe 2 – Audit durch (Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm, Erfassung von Informationen über den Umfang des Managementsystems, Prozesse und Standort des Kunden, Überprüfung der Ressourcenzuweisung für Stufe 2, Planung für Stufe 2, Evaluierung der internen Auditsysteme).

#### 2.3.2 STUFE 2 – AUDIT

- (a) Bureau Veritas Certification wird vor Beginn des Audits ein Auditprogramm bereitstellen.
- (b) Das Auditteam trifft sich mit dem Management und sonstigen Beteiligten des Kunden und bespricht die Einzelheiten des Auditprozesses sowie mögliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits. Das Auditteam wird, falls und sobald im Laufe des Audits Abweichungen, Beobachtungen und Korrekturmassnahmen festgestellt werden, diese besprechen.
- (c) Das Auditteam erstellt einen Auditbericht der die Ergebnisse des Audits, die festgestellten Abweichungen und den Zertifizierungsumfang enthält und legt diesen dem Management des Kunden vor.

#### 2.3.3 ÄNDERUNGEN ZU STUFE 1 & 2

- (a) Wenn Bureau Veritas Certification als Ergebnis des Stufe 1-Audits feststellt, dass die Planung des Stufe 2-Audits (z.B. Änderungen des Anwendungsbereichs, Manntage, Auditoren, Standorte) angepasst werden muss, kann eine Änderung des Vertrages notwendig werden.
- (b) Wenn Bureau Veritas Certification auf der Grundlage der im Stufe 1-Audit gesammelten Informationen entscheidet, dass die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt und/oder unvollständig sind, kann dies zu einer wesentlichen Nichtkonformität („major non-conformity“) in der Stufe 2 in Bezug auf die wirksame Implementierung des Managementsystems führen.
- (c) Sind die Stufe 1 und Stufe 2 im unmittelbaren Anschluss aneinander geplant und es stellt sich nach dem Stufe 1 Audit heraus, dass die Bereitschaft für das Stufe 2 Audit nicht besteht, hat Bureau Veritas Certification das Recht, das Stufe 2 Audit auf Kosten des Kunden zu verschieben und ggf. das Stufe 1 Audit zu wiederholen.

#### 2.3.4 ABWEICHUNGEN

- (a) Werden wesentliche Nichtkonformitäten („major non-conformity“) festgestellt, behält sich Bureau Veritas Certification vor, ein spezielles Nachaudit gemäss der aktuellen Preisliste von Bureau Veritas Certification durchzuführen.
- (b) Die Prüfung der vom Kunden vorgeschlagenen Massnahmen zur Schliessung von Nichtkonformitäten (grössere und geringfügige) werden auf erstattungsfähiger Basis für Arbeitszeit und Auslagen berechnet.

#### 2.3.5 ERTEILUNG DER ZERTIFIZIERUNG

- (a) Bureau Veritas Certification händigt dem Kunden einen finalen Bericht aus, wenn alle Abweichungen wirksam geschlossen wurden.
- (b) Bureau Veritas Certification wird keine positive Zertifizierungsentscheidung treffen, bis die erforderlichen Anforderungen vollständig erfüllt sind.

## Technische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

- (c) Bureau Veritas Certification stellt dem Kunden ein Zertifikat aus, sobald eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen wurde.
- (d) Das Zertifikat benennt den Standard, bezüglich dessen das Managementsystem des Kunden zum Zeitpunkt des Zertifizierungsaudits als konform bestätigt wurde, den Geltungsbereich des Managementsystems, sowie geografische Informationen zum Kunden und die Laufzeit der Zertifizierung.
- ### 2.4 AUFRECHTERHALTUNG DER ZERTIFIZIERUNG
- #### 2.4.1 ÜBERWACHUNG
- (a) Bureau Veritas Certification führt ein Überwachungsaudit durch, um festzustellen, ob die Zertifizierung des Kunden aufrechterhalten werden kann. Die fortlaufende Überwachung ist mit dem Kunden vertraglich vereinbart.
- (b) Sobald Bureau Veritas Certification die Termine vereinbart hat, sollte der Kunde alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vereinbarten Termine einzuhalten. Überwachungsaudits müssen einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden und das Datum des ersten Überwachungsaudits nach der Erstzertifizierung darf nicht mehr als zwölf (12) Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.
- #### 2.4.2 REZERTIFIZIERUNG
- Alle drei (3) Jahre wird Bureau Veritas Certification automatisch die Zertifizierung des Kunden überprüfen und vorbehaltlich der zufriedenstellenden Ergebnisse der Überwachungsaudits und/oder des Rezertifizierungsaudits (einschliesslich aller Korrekturmassnahmen, die zwischen dem Kunden und dem Bureau Veritas Certification-Auditteam vereinbart und abgeschlossen wurden), wird Bureau Veritas Certification die Zertifizierung des Kunden und das Zertifikat neu ausstellen. Es ist zu beachten, dass dies vor Ablauf des aktuellen Zertifikats abgeschlossen sein muss, um die Kontinuität der Zertifizierung zu wahren. Sobald die Zertifizierung abgeschlossen ist, wird sie erneut bestätigt.
- ### 2.5 VERÄNDERUNGEN
- Der Kunde hat Bureau Veritas Certification zeitnah über alle wesentlichen Veränderungen seiner Produkte und Dienstleistungen, die Auswirkungen auf das Managementsystem, und über alle anderen Umstände zu unterrichten, die sich auf die Gültigkeit der Zertifizierung auswirken können. Standort-/Adressänderungen, weitere Standorte (auch temporäre), Verfahrensänderungen, Inhaberwechsel, Änderungen des Geltungsbereichs, Mitarbeiterzahlen, Managementwechsel, usw. werden als Änderungen betrachtet, die die Gültigkeit der Zertifizierung beeinflussen können. Bureau Veritas Certification wird geeignete Massnahmen ergreifen, z.B. einen unangekündigten Besuch durchführen und/oder die Zertifizierung zu den jeweils aktuell geltenden Preisen ändern. Unangekündigte Besuche können ebenfalls durchgeführt werden, um Beschwerden über den Kunden zu untersuchen.
- ### 2.6 AKKREDITIERUNGSZEICHEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN
- 2.6.1 Der Kunde muss das Zertifizierungszeichen in Übereinstimmung mit den von Bureau Veritas Certification zur Verfügung gestellten Anweisungen einschliesslich der Anforderungen in Bezug auf geistiges Eigentum verwenden. Die Verwendung des Zeichens der Akkreditierungsstelle ist untersagt.
- 2.6.2 Die Verwendung des Zertifizierungszeichens wird von Bureau Veritas Certification durch ein Grundsatzdokument geregelt, in dem die Darstellung und Verwendung des Zertifizierungszeichens und der zugehörigen Logos erläutert wird und das auf Anfrage erhältlich ist. Bureau Veritas Certification wird die Verwendung des Zertifizierungszeichens und/oder des zugehörigen Logos durch den Kunden bei nachfolgenden Überwachungsbesuchen überprüfen.
- 2.6.3 Es darf keine Zweideutigkeit im Zeichen oder im begleitenden Text dahingehend geben, was zertifiziert wurde. Das Bureau Veritas Certification Zertifizierungszeichen und/oder das Akkreditierungszeichen dürfen nicht derart auf einem Produkt oder einer Produktverpackung angebracht sein, dass ein Endverbraucher dies als Produktkonformität auslegen könnte.
- ### 2.7 ZUGANG DER AKKREDITIERUNGSSTELLE
- Der Kunde gewährt der Akkreditierungsstelle oder deren Vertretern Zugang zu jedem Bereich des Audits oder Überwachungsaudits, damit diese sich von einer Überprüfung des Managementsystems durch die Zertifizierungsstelle unter Einhaltung der Akkreditierungsanforderungen überzeugen kann. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen solchen Antrag der Akkreditierungsstelle, ihrer Vertreter oder von Bureau Veritas Certification abzulehnen. Die Verweigerung einer Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle muss begründet und von Bureau Veritas und der Akkreditierungsstelle akzeptiert werden und kann zum Entzug der akkreditierten Zertifizierung führen, wenn die Gründe nicht akzeptiert werden. Der Kunde ermächtigt Bureau Veritas Certification, entsprechende Daten an die Akkreditierungsstelle weiterzugeben.
- ### 2.8 AUSSETZUNG, ENTZUG, AUFHEBUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES ZERTIFIKATS
- 2.8.1 Bureau Veritas Certification behält sich das Recht vor, je nach den ihr vorliegenden Informationen, die Zertifizierung jederzeit auszusetzen, zu entziehen, zu reduzieren, auszuweiten oder aufzuheben und wird den Kunden hierüber drei (3) Monate, ggf. innerhalb einer kürzeren Frist, vorab informieren. Hält Bureau Veritas Certification entsprechende Massnahmen für notwendig, wird sie den Kunden darüber umfassend informieren und ihm Gelegenheit für Korrekturmassnahmen geben, bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, welche Massnahmen Bureau Veritas Certification nach Ablauf der Frist ergreift.
- 2.8.2 Unangemeldete Audits können auch als Nachverfolgung bei Kunden durchgeführt werden, deren Zertifizierung ausgesetzt wurde.
- 2.8.3 Die Suspendierung wird aufgehoben und die Zertifizierung wird wiederhergestellt, sobald die Nichtkonformität zufriedenstellend behoben wurde und Bureau Veritas Certification die Einhaltung der Anforderungen an das Managementsystem des Kunden überprüft hat.
- 2.8.4 Bureau Veritas Certification ist akkreditierungsrechtlich verpflichtet, auf Anfrage Dritter Informationen zu dem Status einer erteilten Zertifizierung zu veröffentlichen.
- ## 3. ZERTIFIKAT UND BERICHTE
- 3.1 Der Kunde darf das Zertifikat oder die Berichte nicht reproduzieren oder Kopien davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bureau Veritas Certification erstellen. Weder der Kunde noch Dritte sind berechtigt, sich auf eine Vervielfältigung oder Kopie eines Zertifikats oder der Berichte zu verlassen, für die die vorherige schriftliche Zustimmung von Bureau Veritas Certification nicht eingeholt wurde.
- 3.2 Das Zertifikat oder die Berichte werden von Bureau Veritas Certification ausgestellt und sind für die ausschliessliche Verwendung durch den Kunden bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bureau Veritas Certification nicht veröffentlicht, für Werbezwecke verwendet, verteilt, kopiert oder zur Weitergabe an andere Personen oder Unternehmen oder auf andere Weise vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Dem Kunden ist es gestattet, das Zertifikat als Nachweis der Zertifizierung der Managementsysteme gegenüber Dritten zu verwenden.
- 3.3 Das Zertifikat oder die Berichte werden nur in Bezug auf die schriftlichen Anweisungen, Dokumente, Informationen und Muster ausgestellt, die Bureau Veritas Certification vom Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurden. Bureau Veritas Certification kann nicht für Fehler, Unterlassungen oder Ungenauigkeiten im Zertifikat oder den Berichten haftbar gemacht werden, sofern

## Technische Vertragsbedingungen – Bureau Veritas Certification

- der Kunde Bureau Veritas Certification falsche oder unvollständige Informationen gegeben hat.
- 3.4 Das Zertifikat oder die Berichte spiegeln die Ergebnisse von Bureau Veritas Certification zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen und in Bezug auf die Kundeninformationen wider, die Bureau Veritas Certification vor oder während der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden. Bureau Veritas Certification ist nicht verpflichtet, das Zertifikat oder die Berichte nach der Ausstellung zu aktualisieren, sofern dies nicht abweichend im Vertrag festgelegt oder schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 3.5 Der Kunde (nicht Bureau Veritas Certification oder seine verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Vertreter) ist allein und ausschliesslich verantwortlich für die eigene, unabhängige Beurteilung in Bezug auf das Zertifikat oder die Berichte, Informationen und Hinweisen von Bureau Veritas Certification. Gleiches gilt für jedwede Entscheidung oder Handlung, die vom Kunden oder einem Dritten auf der Grundlage des Zertifikats oder der von Bureau Veritas Certification bereitgestellten Berichte getroffen bzw. eingeleitet wird. Weder Bureau Veritas Certification noch seine verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Vertreter, Subunternehmer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte garantieren die Qualität, das Ergebnis, die Wirksamkeit oder die Angemessenheit von Entscheidungen oder Massnahmen des Kunden auf der Grundlage des Zertifikats oder die vertraglich bereitgestellten Berichte.
- 3.6 Bureau Veritas Certification ist nicht verpflichtet, auf Tatsachen oder Umstände zu verweisen oder darüber zu berichten, die ausserhalb des Bereichs der Dienstleistung liegen, und übernimmt keine Haftung dafür, dass auf solche Tatsachen oder Umstände nicht Bezug genommen wird oder diese nicht gemeldet werden.
- 4. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN**
- 4.1 Sollte der Kunde gegen eine Entscheidung von Bureau Veritas Certification Beschwerde oder Einspruch einlegen oder diese anfechten wollen, sollte er dies gemäss dem Bureau Veritas Certification-Verfahren für Beschwerden und Einsprüche tun, das auf der Bureau Veritas Certification-Website oder auf Anfrage erhältlich ist.
- 4.2 Sollte es zu einer Beschwerde über Bureau Veritas Certification kommen, ist diese Beschwerde in erster Instanz an die örtliche Bureau Veritas Certification-Geschäftsstelle zu richten. Möchte sich der Kunde nicht direkt bei der örtlichen Bureau Veritas Certification-Geschäftsstelle beschweren, ist die Beschwerde schriftlich an die entsprechende akkreditierte Stelle oder die entsprechende Akkreditierungsstelle oder den Eigentümer des Systems zu richten.